

Merkblatt zum Bescheid des Arbeitsmedizinisch- Sicherheitstechnischen Dienstes der BG BAU (ASD der BG BAU)

I. Allgemeines

Wir haben für unsere Unternehmen einen Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst (ASD der BG BAU) eingerichtet. Die Ausgaben für die Erfüllung der Aufgaben dieses Dienstes werden im Rahmen eigenständiger Umlagen auf die angeschlossenen Unternehmen umgelegt. Die Beiträge werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten ohne Berücksichtigung von Gefahrklassen berechnet (vgl. §§ 24, 151 SGB VII i. V. m. der Satzung der BG BAU).

Grundsätzlich setzt sich der Beitrag zum ASD der BG BAU aus einem steuerpflichtigen und einem steuerbefreiten Teil zusammen. Für einzelne Betreuungsmodelle wird kein steuerbefreiter Teil erhoben.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bescheidfeldern

Art

Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten können die arbeitsmedizinische sowie die sicherheitstechnische Betreuung wählen. Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten können sich nur der arbeitsmedizinischen Betreuung anschließen.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Mitteilung über die Zuständigkeit der BG BAU werden alle Unternehmen mit mindestens 1 und höchstens 50 Beschäftigten dem Alternativen Betreuungsmodell angeschlossen. Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten werden danach ausschließlich arbeitsmedizinisch in die Regelbetreuung eingegliedert. Dies gilt, sofern der Unternehmer keine Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit stellt, ein alternatives Betreuungsmodell gewählt oder einen anderen überbetrieblichen Dienst beauftragt hat.

Hat ein Wechsel in der Betreuungsform innerhalb des letzten Jahres stattgefunden, enthält der Beitragsbescheid mindestens zwei Berechnungen.

Die verschiedenen Bezeichnungen stellen das für Sie geltende Betreuungsmodell dar:

AMK	=	Alternatives Betreuungsmodell Kleinbetriebe (bis 10 Beschäftigte)
AM	=	Alternatives Betreuungsmodell
RBK	=	Regelbetreuung Kleinbetriebe (bis 10 Beschäftigte)
RB I	=	Regelbetreuung Betreuungsgruppe I
RB II	=	Regelbetreuung Betreuungsgruppe II
RB III	=	Regelbetreuung Betreuungsgruppe III

Ob Sie der Betreuungsgruppe I, II oder III angehören, richtet sich nach der Zuordnung der jeweiligen Betriebsart anhand des Wirtschaftszweigschlüssels (DGUV Vorschrift 2, Anlage 2, Abschnitt 4). Eine vollständige Liste finden Sie unter www.dguv.de Webcode d106697 im Downloadbereich.

Die dem Betreuungsmodell nachstehenden Ziffern beschreiben, wer Ihr Unternehmen betreut. Die erste Ziffer bezieht sich dabei auf die arbeitsmedizinische, die zweite Ziffer auf die sicherheitstechnische Betreuung.

- 0 = Betreuung noch nicht gewählt
- 1 = Anschluss an den ASD der BG BAU
- 2 = Betriebsarzt/Sicherheitsfachkraft intern
- 3 = Betriebsarzt/Sicherheitsfachkraft extern

Von – Bis

Aus diesen Daten ergibt sich der Zeitraum der Zugehörigkeit Ihres Unternehmens zum entsprechenden Betreuungsmodell.

Arbeitsentgelt

Je nach Art der Betreuung Ihres Unternehmens, wird das im Lohnnachweis gemeldete Arbeitsentgelt unterschiedlich zur Beitragsberechnung herangezogen (§ 44 Abs. 9 der Satzung der BG BAU).

Wird Ihr Unternehmen ausschließlich arbeitsmedizinisch durch den ASD der BG BAU betreut, ist das Arbeitsentgelt in Höhe von 70 v. H. berücksichtigungsfähig.

Wird Ihr Unternehmen ausschließlich sicherheitstechnisch durch den ASD der BG BAU betreut, ist das Arbeitsentgelt in Höhe von 30 v. H. berücksichtigungsfähig.

Bei unvollständigen Angaben oder fehlendem Lohnnachweis haben wir die Angaben nach § 165 Abs. 3 SGB VII geschätzt.

Beitragsfuß

Der Beitragsfuß ist der jährlich vom Vorstand festgesetzte Beitrag für 100 EUR Arbeitsentgelt. Dieser kann je nach Betreuungsmodell unterschiedlich sein.

Nettobeitrag

Aus der Formel **Arbeitsentgelte x Beitragsfuß : 100** ergibt sich der Nettobeitrag.

Bei Unternehmen bis zehn Arbeitnehmern, die sich in der Regelbetreuung befinden, wird zusätzlich ein Grundbeitrag in Höhe von 165 EUR erhoben (§ 44 Abs. 6 der Satzung der BG BAU).

Steuersatz (%)

Dieser Prozentsatz entspricht dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

Bruttobeitrag

Der Bruttobeitrag ergibt sich aus der Summe des Nettobeitrages und der Umsatzsteuer.